



Verkündungsblatt

Nr.: 2/2009

Datum: 20.02.2009

	Inhalt	Seite
05.01.2009	Erste Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Pädagogische Organisationsberatung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Januar 2009.....	7
05.01.2009	Erste Änderung der Studienordnung für den postgradualen Studiengang Pädagogische Organisationsberatung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Januar 2009.....	8
05.01.2009	Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement vom 5. Januar 2009.....	10
05.01.2009	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement mit dem Abschluss Master of Business Administration vom 5. Januar 2009.....	25
21.01.2009	Erste Änderung der Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Januar 2009.....	28
22.01.2009	Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Januar 2009.....	31
22.01.2009	Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Januar 2009.....	33

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Pädagogische Organisationsberatung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Pädagogische Organisationsberatung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 7/2001, S. 302). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 29. Oktober 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Dezember 2008 der Änderung zugestimmt. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 5. Januar 2009 die Änderungsordnung genehmigt.

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Pädagogische Organisationsberatung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „eines postgradualen Studienganges“ werden durch die Wörter „eines weiterbildenden Studiums“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „des Instituts für Erziehungswissenschaften“ werden durch die Wörter „des Instituts für Bildung und Kultur“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „das Institut für Erziehungswissenschaften“ werden durch die Wörter „das Institut für Bildung und Kultur“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „des postgradualen Studienganges“ werden durch die Wörter „des weiterbildenden Studiums“ ersetzt.

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung
der Studienordnung für den postgradualen Studiengang
Pädagogische Organisationsberatung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den postgradualen Studiengang Pädagogische Organisationsberatung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 7/2001, S. 303). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 29. Oktober 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Dezember 2008 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 5. Januar 2009 die Änderungsordnung genehmigt.

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Studienordnung für das Weiterbildende Studium Pädagogische Organisationsberatung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „den postgradualen Studiengang“ durch die Wörter „das weiterbildende Studium“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „der postgraduale Studiengang“ durch die Wörter „das weiterbildende Studium“ sowie die Wörter „vom Institut für Erziehungswissenschaften“ durch die Wörter „Institut für Bildung und Kultur“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Das weiterbildende Studium ist gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. Juni 2007 gebührenpflichtig.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zulassungsvoraussetzung ist in der Regel der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium im sozialwissenschaftlichen Bereich.

(2) Auf Antrag können auch solche Bewerber zugelassen werden, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(3) Über die Zulassung entscheiden die beiden Prüfer. Dem Antrag soll dann entsprochen werden, wenn die Art der Vorbildung einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt und der Studienabschluss einer Verbesserung der Berufschancen des Kandidaten dienen kann.

(4) Der Zulassung geht ein Bewerbungs- und Beratungsgespräch am Institut für Bildung und Kultur voraus.

(5) Das Studium wird in der Regel nur begonnen, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Studierenden gesichert ist.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der postgraduale Studiengang“ werden durch die Wörter „das weiterbildende Studium“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

b) In Abs. 3 werden die Wörter „des postgradualen Studienganges“ durch die Wörter „des weiterbildenden Studiums“ ersetzt.

c) In Abs. 6 werden die Wörter „des postgradualen Studienganges“ durch die Wörter „des weiterbildenden Studiums“ ersetzt.

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 51 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 25. Juni 2008 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 16. Dezember 2008 bestätigt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Masterprüfungen
§ 2	Hochschulgrad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums
§ 5	Studienordnung, Studienplan, Modulbeschreibungen
§ 6	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer
§ 9	Arten von Modulprüfungen
§ 10	Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
§ 11	Projektmodul
§ 12	Masterarbeit
§ 13	Zulassung zur Masterarbeit
§ 14	Fristen für die Ablegung von Prüfungen
§ 15	Sonderfälle
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 17	Wiederholung von Prüfungen
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19	Widerspruchsverfahren
§ 20	Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide
§ 21	Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
§ 23	Gleichstellungsklausel
§ 24	Inkrafttreten

**§ 1
Masterprüfungen**

(1) Durch die Prüfungen im Masterstudiengang Sportmanagement sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
2. das Modul der Masterarbeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (abgekürzt: „MBA“).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr entfallen dabei 45 Leistungspunkte auf Präsenzveranstaltungen, Selbststudium sowie Modulprüfungen einschließlich Vorbereitungszeit. Hinzu kommt ein Projektmodul gem. § 11 von 30 Leistungspunkten, das im Beruf zu absolvieren ist und das mit einem Projektbericht abschließt. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) Das Lehrangebot einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Master-Arbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.

(3) Studienbeginn ist in der Regel zum Wintersemester.

(4) Folgende Zeiten werden, wenn eine Beurlaubung nicht bereits durch das zuständige Dezernat erfolgte, nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat zu richten. Der Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis (§ 20) dokumentiert. Die Veranstaltungen eines Moduls sollen in der Regel 1 Studienjahr nicht überschreiten. Das Projektmodul kann sich über mehrere Semester erstrecken und muss bis zur Themenvergabe der Masterarbeit abgeschlossen sein.

(2) Der Umfang des Fachstudiums beträgt 120 LP. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(3) Das Masterarbeits-Modul umfasst 22 Leistungspunkte.

(4) Das Projektmodul umfasst 30 Leistungspunkte.

§ 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

(1) Für den Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches enthält.

(2) Für den Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen der Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert ggf. über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang mit denselben Studienfächern an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden als Projektmodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist ebenso zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der gem. Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für den Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dessen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren vom

Fakultätsrat der Sozial- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Professoren der Sozial- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena und einem weiteren Hochschullehrer, der zur Lehre im Weiterbildungsstudiengang befugt ist oder war.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

(9) Für Fragen der Zulassung und der Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsförderung kann der Prüfungsausschuss Aufgaben an einen Masterausschuss auf Studienfachsebene übertragen. Ihm sollen mindestens 3 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein akademischer Mitarbeiter und ein Student angehören, der für dieses Fach eingeschrieben ist.

§ 8

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul ist seitens des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (5) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.
- (6) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll 10 Wochen nicht überschreiten. Der Lehrende legt den Abgabetermin fest. Die Korrektur soll im gleichen Semester erfolgen können und innerhalb von max. 8 Wochen erfolgen.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (8) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note ist mit einem zusammenfassenden Kurzgutachten auf dem Protokoll zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.
- (9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat beim Modulverantwortlichen in der von ihm angegebenen Frist zu erfolgen.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist.
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann.
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen bzw. durch den Prüfungsausschuss. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 11 Projektmodul

- (1) Durch das Projektmodul soll der Bezug der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur beruflichen Tätigkeit der Kandidaten hergestellt und vertieft werden. Es wird mit einem Projektbericht abgeschlossen.
- (2) Das Projektmodul hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten und muss bis zur Anmeldung zur Masterarbeit abgeschlossen sein.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Durch das Masterarbeitsmodul soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 660 Stunden nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der zu bewertende Beitrag des Kandidaten eindeutig erkennbar und bewertbar ist.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.
- (4) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache geschrieben. Der Prüfungsausschuss kann eine andere Sprache zulassen. Wird die Arbeit nicht in deutscher Sprache abgefasst, ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwanzig Wochen. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) Die Masterarbeit soll 60 Seiten (120000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss einzureichen. Auf Vorschlag der Gutachter können die gebundenen Exemplare durch eine CD-ROM oder ein anderes Medium ersetzt werden.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(9) Für das Masterarbeitsmodul werden insgesamt 22 LP erworben. Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Bei unterschiedlicher Bewertung wird in das Zeugnis eine gemäß Abs. 11 gebildete Gesamtnote übernommen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgeschlossen sein.

(10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

(11) Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. Die Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 von einander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 13

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Laufe des 3. Semesters durch die Studierenden beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zulassung erfolgt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungszeit.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement mindestens 2 Semester eingeschrieben ist,
2. im gewählten Studiengang den Erwerb von 85 Leistungspunkten nachweist,
3. die Masterarbeit im Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Masterarbeit,
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14

Fristen für die Ablegung von Prüfungen

(1) Prüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. Abs. 2 und 3 aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

- (2) Für Modulprüfungen gelten folgende Fristen: Am Ende des 4. Semesters wird festgestellt, ob die studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Studienordnung im Umfang von 120 LP ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte in zwei weiteren Semestern nachholen. Am Ende des 6. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.
- (3) Für die Masterarbeit gilt: Wird die Zulassung zur Masterarbeit nicht bis zum Ende des 5. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 15 Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen, wobei jede Teilnote bestanden sein muss. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule gem. Studienordnung im Umfang von 98 Leistungspunkten und das Masterarbeitsmodul im Umfang von 22 LP bestanden sind. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und des Masterarbeitsmoduls gebildet. Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und des Masterarbeits-Moduls nach Maßgabe der

Anteile ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein. Module, die nur mit „bestanden/nicht bestanden“ gewertet werden, gehen nicht in die Berechnung ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(8) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS-

Grade

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen, gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist in der Regel so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens vier Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung rechtzeitig bis zum Beginn der darauf folgenden Module abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 bis 6 Wochen überarbeitet und verbessert werden.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(4) Die Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Studierende innerhalb von 6 Wochen zu melden. Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Masterarbeit spätestens nach der in § 12 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(5) Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 18**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Masterarbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

§ 19**Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20**Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen. In das Zeugnis werden Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 16 Abs. 8). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Die

Auflistung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 1). Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Business Administration beurkundet.

(4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 21

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme in die Masterarbeit erfolgt im Prüfungsamt. Die Aufbewahrung der Masterarbeit richtet sich nach der Ordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens noch ein Jahr aufzubewahren.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlagen

Anlage 1: Master-Urkunde
Anlage 2: Master-Zeugnis

Anlage 1



seit 1558

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Urkunde

Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
mit dieser Urkunde

Frau / Herrn _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Master of Business Administration (MBA)

nachdem sie / er die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang

Sportmanagement

am _____ bestanden hat.

Jena,

(Siegel)

Der Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Anlage 2



seit 1558

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

ZEUGNIS

über die Master-Prüfung

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Master-Prüfung (120 ECTS) im Weiterbildungsstudiengang

Sportmanagement

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

(ECTS Grade: _____)

Jena,

(Siegel)

Der Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Ergebnisse der einzelnen Modulprüfungen

Pflichtmodule	Note	ECTS credits
Modul 1.1 – Grundlagen des Dienstleistungsmanagements	_____	4
Modul 1.2 – Marketing und Strategie	_____	4
Modul 1.3 – Kostenrechnung und -management	_____	4
Modul 1.4 – Investition und Finanzierung	_____	6
Modul 1.5 – Führungsmethoden	_____	6
Modul 1.6 – Quantitative Methoden	_____	6
Modul 1.7 – Grundlagen der Besteuerung und Bilanzierung	_____	6
Modul 2.1 – Sportökonomie	_____	6
Modul 2.2 – Management von Sportorganisationen	_____	6
Modul 2.3 – Sportrecht und Riskmanagement	_____	5
Modul 2.4 – Sponsoring, PR und Merchandising	_____	5
Modul 2.9 – Projekt	bestanden	30

Wahlmodule	Note	ECTS credits
Modul 2.5 – Managment im Sporttourismus	_____	5
Modul 2.6 – Sport Event Management	_____	5
Modul 2.7 – Sport und Medien	_____	5
Modul 2.8 – Sport-Controlling und -evaluation	_____	5

Die Masterarbeit (22 ECTS) über das Thema:

wurde mit der Note _____ bewertet.

Jena,

(Siegel)

Der Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement
mit dem Abschluss Master of Business Administration
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 51 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät hat die Ordnung am 25. Juni 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 16. Dezember 2008 zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer und -organisation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 7 Internationale Mobilität der Studierenden
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 11 Studienentgelte
- § 12 Gleichstellungsklausel
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudienganges Sportmanagement mit dem Abschluss Master of Business Administration (abgekürzt: "MBA") an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena. Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: PO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Modulkatalog.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten nach dem „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS) oder eines vergleichbaren Abschlusses (Magister, Diplom, Staatsexamen u.ä.) ergänzt durch eine anschließende mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit.
- (2) Es sind fristgemäß und formgerecht folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1.
 - b) Nachweis über eine mindestens zweijährige fachlich relevante berufliche Tätigkeit.
 - c) Bewerbungsschreiben, in dem der Bewerber seine berufliche Tätigkeit skizziert und seine persönlichen Zielvorstellungen zum Studium darlegt.
- (3) Erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber, dann gelten folgende Kriterien (Rangfolge):
- 1. Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote,
 - 2. fachlich relevante Berufstätigkeit.

§ 3 Studiendauer und –organisation

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Das Studium ist berufsbegleitend organisiert. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Wochenendblöcken (freitags, samstags und sonntags) durchgeführt.
- (3) In das Studium ist ein Projektmodul von 30 LP integriert.
- (4) Zum Abschluss des Studiums wird eine Master-Arbeit angefertigt.

§ 4 Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium soll nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss Erkenntnisse über Konzepte, Methoden und Techniken des Managements von Unternehmen im Allgemeinen sowie von Unternehmen und Institutionen im Bereich des Sports im Besonderen vermitteln. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, insbesondere ökonomische Problemstellungen analysieren, Lösungen entwickeln und in die Unternehmenspraxis implementieren zu können. Es soll den Studenten fördern, die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zu entwickeln und die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen zu können.

§ 6 Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind 45 Leistungspunkte aus Präsenzveranstaltungen einschließlich Prüfungen und Selbststudium zu erwerben. Hinzu kommt ein Projektmodul von 30 LP, das bis zur Meldung zur Masterarbeit abgeschlossen sein muss. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) Das Studium gliedert sich in folgende Module:
 - Modul 1.1 – Grundlagen des Dienstleistungsmanagements, 4 LP
 - Modul 1.2 – Marketing und Strategie, 4 LP
 - Modul 1.3 – Kostenrechnung und –management, 4 LP
 - Modul 1.4 – Investition und Finanzierung, 6 LP
 - Modul 1.5 – Führungsmethoden (Kommunikation und Zeitmanagement, Leadership), 6 LP
 - Modul 1.6 – Quantitative Methoden, 6 LP
 - Modul 1.7 – Grundlagen der Besteuerung und Bilanzierung, 6 LP
 - Modul 2.1 – Sportökonomie, 6 LP
 - Modul 2.2 – Management von Sportorganisationen, 6 LP
 - Modul 2.3 – Sportrecht und Riskmanagement, 5 LP
 - Modul 2.4 – Sponsoring, PR und Merchandising, 5 LP
 - Modul 2.5 – Management im Sporttourismus, 5 LP
 - Modul 2.6 – Sport Event Management, 5 LP
 - Modul 2.7 – Sport und Medien, 5 LP
 - Modul 2.8 – Sport-Controlling und –evaluation, 5 LP
 - Modul 2.9 – Projekt mit 30 LP
 - Modul 3 – Masterarbeit mit 22 LP

(3) Während die Module 1.1 bis 2.4, 2.9 und 3 Pflichtmodule darstellen, die von allen Studierenden zu absolvieren sind, handelt es sich bei den Modulen 2.5 bis 2.8 um Wahlpflichtmodule. Jeder Studierende hat zwei dieser Wahlpflichtmodule erfolgreich zu absolvieren.

(4) Durch das Projektmodul soll der Bezug der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur beruflichen Tätigkeit der Kandidaten hergestellt werden. Es wird mit einem Projektbericht abgeschlossen. Je nach Gegenstand des Projektes soll der Bericht in relevanten Modulen vorgestellt werden oder mit der Themenstellung der Masterarbeit verbunden werden können. Der Projektbericht soll einen Umfang von max. 10 Seiten haben.

(5) Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.

§ 7 Internationale Mobilität der Studierenden

(1) Das Institut für Sportwissenschaft fördert die internationale Mobilität der Studierenden.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. Über die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog, zu dem auch ein Studienplan gehört. Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Für die individuelle Studienberatung steht ein Studienfachberater zur Verfügung (obligatorische Studienberatung). In modulspezifischen Studienfragen berät der Modulverantwortliche.

(2) Im gegenseitigen Einvernehmen können sich die Studierenden aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem während des Studiums beraten lassen.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 10 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet gemäß § 7 Abs. 6 der Prüfungsordnung in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot.

(2) Darüber hinaus werden die Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden zur Verbesserung der Qualität der Lehre genutzt.

§ 11 Studienentgelte

Für den Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement werden Studienentgelte erhoben.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBL. S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Promotionsordnung für die Physikalisch-Astronomische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat am 18.12.2008 die Änderung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20.01.2009 die Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat am 21.01.2009 die Änderung genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät nach dieser Promotionsordnung die Doktorgrade:

- doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

für die Fachgebiete Optik, Festkörperphysik/Materialwissenschaft, Gravitations- und Quantentheorie sowie Astronomie/Astrophysik

- Doktor-Ingenieur(in) (Dr.-Ing.)

für die Fachgebiete Materialwissenschaft und Technische Physik."

2. In den § 3 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 5 Satz 1 wird vor den Worten "promovierten Mitglieder" das Wort "anwesenden" eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach Satz 4 eingefügt:

"Entsprechend gilt dies für die Zulassung von besonders qualifizierten Bachelorabsolventen im Sinne von § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der FSU (ABPO). Diese Auflagen sind auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozenten oder Leitern einer Nachwuchsgruppe der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mitgetragen wird."
 - b) Abs. 3 wird gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird zu Abs. 3.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat bei der Physikalisch-Astronomischen Fakultät die Annahme als Doktorand zu beantragen."
 - b) In Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort "Privatdozenten" eingefügt "oder Nachwuchsgruppenleiter".
 - c) Nach Abs. 4 wird Abs. 5 neu eingefügt:

"Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich dieser, dem Betreuer regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten. Der Betreuer verpflichtet sich, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen (Betreuungsvereinbarung). Dies soll auf dem Annahmeantrag bestätigt werden."
 - d) Die bisherigen Abs. 5 und Abs. 6 werden zu Abs. 6 und Abs. 7.
5. In § 5 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen sowie im Punkt 2. das Wort "Zusammenfassung" durch das Wort "Thesen" ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Hochschullehrer" ein Komma und das Wort "Nachwuchsgruppenleiter" eingefügt.
 - b) Im Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Hochschullehrern" ein Komma und das Wort "Nachwuchsgruppenleitern" eingefügt.
 - c) In Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
7. Im § 8 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort "Dekanats" durch "Dekans" ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abs. 2 wird nach "folgende Prädikate:" eingefügt: summa cum laude (ausgezeichnete bzw. überragende Arbeit)
 - b) Im Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort "Hochschullehrer" ein Komma und das Wort "Nachwuchsgruppenleiter" eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "wird" durch "werden" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Das Prädikat der Dissertation ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Gutachten, wobei das Prädikat "summa cum laude" der Note "1" mit dem Wichtungsfaktor zwei entspricht. Alle anderen Noten werden mit dem Faktor eins gewichtet. Wurden zusätzliche Gutachten eingeholt, weil ein Gutachter die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat, so werden bei der Berechnung des Mittels die Noten aller Gutachter berücksichtigt, die die Annahme der Arbeit empfohlen haben. Ergibt sich bei der Mittelung die Note 1,5 oder 2,5, so schlägt die Kommission unter Einbeziehung der Argumente der Gutachter das Prädikat der Dissertation vor. Liegen zusätzliche gutachterliche Stellungnahmen von Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät vor, so soll nach Berechnung des Mittels geprüft werden, ob ihre Aussagen so schwerwiegend sind, dass sie die Veränderung der errechneten Note rechtfertigen. Ist das der Fall, so kann die als Mittelwert berechnete Note der Dissertation maximal um eine Note verändert werden. Dabei kann jedoch keine schlechtere Note als 3 erteilt werden.

Sind alle Prädikate ohne Einschränkung "magna cum laude", kann das Prädikat der Dissertation "summa cum laude" (ausgezeichnet) vergeben werden, ansonsten werden folgende Prädikate vergeben: magna cum laude (sehr gut = 1), cum laude (gut = 2), rite (genügend = 3).“

c) Im Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Noten für die Dissertation und die Disputation. Ergibt sich bei der Mittelung die Note 1,5 oder 2,5, so ist die Note der Dissertation für das Gesamtprädikat der Promotion ausschlaggebend."

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

- a) entweder 15 gedruckte Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden oder
- b) zehn gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
- c) zehn gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite der Dissertation ausgewiesen ist oder
- d) fünf gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind.

Im Fall a) und d) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen."

b) Nach Abs. 2 wird Abs. 3 neu eingefügt:

"Die Pflichtexemplare sind innerhalb von 6 Monaten zu hinterlegen. Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist nur mit Genehmigung des Dekans möglich."

11. Absatz 2 der Anlage 2: Prüfungsfächer erhält die folgende Fassung:

"Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung zum Dr.-Ing. sind:

- Materialwissenschaft
- Technische Physik
- Festkörperphysik
- Optik
- Fachgebiete der Chemie
- Astronomie/Astrophysik"

Artikel 2
In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Die Änderung der Promotionsordnung gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.
- (2) Für die Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung bereits eröffnet waren, gelten die Bestimmungen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung fort.

Jena, 21. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Professor Dr. R. Kowarschik
Dekan
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät

Satzung
für den Betrieb gewerblicher Art
„Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 22. Januar 2009

Gem. § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl S. 601, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2008 [GVBl 535]) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Satzung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 20.01.2009 beschlossen, der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 22.01.2009 genehmigt.

§ 1 Betrieb gewerblicher Art
„Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ThürHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 4 ThürHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (§§ 51 - 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Steuerrechtlich handelt es sich auf der Grundlage dieser gemäß § 59 AO erlassenen Satzung um einen „Betrieb gewerblicher Art“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der FSU in Jena.

§ 2 Zwecke des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“

(1) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ ist gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO die Förderung kultureller und musischer Belange sowie des Sport in ihrem Bereich, die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, die Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und der Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der FSU.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von kulturellen Veranstaltungen und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit sowie universitätseigenen Museen, Sammlungen, Ausstellungen, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek und weiterer Einrichtungen wie beispielsweise dem Botanischen Garten, Schillers Gartenhaus, Goethe-Gedenkstätte und Griesbachsches Gartenhaus einschließlich der Durchführung von Führungen und Vorträgen. Vom Satzungszweck nicht erfasst werden Einnahmen aus der Restauration.

(3) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ ist auch die Beschaffung von Mitteln für die FSU zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

(4) Der Betrieb gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ betätigt sich selbstlos. Er dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

§ 3 Mittelbindung und Verwendung

(1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder der FSU erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der FSU keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

(3) Bei Beendigung des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ ist das ihm zuzurechnende Vermögen von der FSU ausschließlich und unmittelbar für ihre dem Inhalt nach gemeinnützigen Zwecke in Gestalt der Forschung und Lehre zu verwenden. Die FSU erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 22. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Satzung
für den Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 22. Januar 2009**

Gem. § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl S. 601, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2008 [GVBl 535]) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Satzung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 20.01.2009 beschlossen, der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 22.01.2009 genehmigt.

§ 1 Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ThürHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 4 ThürHG) bei ihrer Lehrtätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (§§ 51 - 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Steuerrechtlich handelt es sich auf der Grundlage dieser gemäß § 59 AO erlassenen Satzung um einen „Betrieb gewerblicher Art“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG.

(3) Der Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der FSU in Jena.

§ 2 Zwecke des Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“

(1) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO. Der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung soll insbesondere durch die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen dazu beitragen, den Weiterbildungsauftrag der Universität im Sinne von § 15 ThürHG zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, veranstaltet der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung insbesondere Kurse, Vorträge, Kongresse, Tagungen und Seminare sowie weiterführende Studiengänge wissenschaftlicher Art. Diese Veranstaltungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Universität statt.

Darüber hinaus ist die Förderung der Durchführung und Nutzung von elektronischen Kursen – auch Fernunterrichtsleistungen – über das Internet eingeschlossen.

(2) Die FSU kann weitere Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke beschließen.

(3) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ ist auch die Beschaffung von Mitteln für die FSU zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

(4) Der Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“ betätigt sich selbstlos. Er dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

§ 3 Mittelbindung und Verwendung

(1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Mitglieder der FSU erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der FSU keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

(4) Bei Beendigung des Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ ist das ihm zuzurechnende Vermögen von der FSU ausschließlich und unmittelbar für ihre dem Inhalt nach gemeinnützigen Zwecke in Gestalt der Forschung und Lehre zu verwenden. Die FSU erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 22.01.2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena